

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 43 (1936)

Heft: 9

Rubrik: Rohstoffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von etwa 8%. Dazu kommt noch, daß in letzter Zeit die Preise rapid gefallen sind. Die seit drei Jahren geführten Verhandlungen wegen Bildung eines Baumwollwebereikartells führten bisher zu keinem Ergebnis, weil die Gegensätze innerhalb dieses Industriezweiges sehr groß sind. Sie scheinen nach dem Stand der zuletzt geführten Verhandlungen unüberbrückbar.

Die Inlandsaufträge für die österreichischen Kammgarnspinnereien waren im ersten Semester 1936 zufriedenstellend, dagegen ist die Ausfuhr nach Ungarn und Rumänien rückläufig. Insbesondere macht sich in diesen Ländern die deutsche Konkurrenz überaus stark bemerkbar. Die Deutschen können deshalb billiger offerieren, weil der Marktkurs in den Clearingverträgen mit Ungarn und Rumänien nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sondern ein fiktiver ist und außerdem die deutschen Exporte subventioniert werden.

Die Betriebskapazität der österreichischen Wollwebereien ist im Durchschnitt mit 60 bis 75 Prozent ausgenutzt. Die Beschäftigung der Betriebe ist nicht einheitlich. Einzelne Fa-

briken, namentlich in Kärnten und im Burgenland, sind sehr gut beschäftigt. Andere Betriebe sind dagegen gezwungen, kurz zu arbeiten. Im allgemeinen kann jedoch gesagt werden, daß die Wollwebereien die bestbeschäftigten und auch rentabelsten Betriebe der österreichischen Textilindustrie sind. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Konkurrenz innerhalb dieses Zweiges ziemlich groß ist, da in den letzten zwei Jahren eine Reihe neuer Fabriken errichtet und die Zahl der Webstühle um 400 vermehrt worden ist.

Dr. H. R.

Tunis

Verbot der Bezeichnung „Soie artificielle“. Nachdem in Frankreich die Bezeichnung von Kunstseide als soie artificielle schon vor einiger Zeit verboten worden ist, hat nun auch Tunis diese Bezeichnung verboten. Das Wort „soie“ darf nur auf reinseidene Garne, Gewebe usw. angewendet werden, und die Verbindung dieses Wortes mit „artificielle“ usw. ist nach dem erlassenen Dekret nicht mehr gestattet.

ROHSTOFFE

Nach der Milchwolle - Glaswolle

Ein neuer Faserstoff.

(Nachdruck verboten)

Auf der diesjährigen Frühjahrsmesse in Leipzig hatte die deutsche Öffentlichkeit erstmalig Gelegenheit, die von der Sna Viscosa erzeugte Milchwolle kennenzulernen. Wir sahen auf der Italien-Schau das Rohmaterial sowie Garne und Gewebe und Wirkwaren aus „Lanital“; wie die Herstellerin die Milchwolle nennt. Hat man in Italien die Erzeugung der Milchwolle in erster Linie unter dem Druck der „Sühnemaßnahmen“ der Völkerbundstaaten aufgenommen, kommt jetzt aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Meldung, daß in nächster Zeit ein neuer künstlicher Faserstoff auf den Markt kommen wird, der geeignet sein soll, eine Revolutionierung in der gesamten Faserstoffwirtschaft der Welt hervorzurufen. Nun pflegen ja die amerikanischen Zeitungen, auf die wir uns bei der Wiedergabe dieses Berichtes stützen, immer sehr stark aufzutragen; aber selbst wenn wir die amerikanische Aufmachung abziehen, bleibt immer noch genug übrig, das unsere Beachtung verdient.

Daß man Spinnstoffe aus Glas herstellen kann, ist an sich nichts grundsätzlich Neues. Es gibt auf diesem Gebiete bereits verschiedene Verfahren und Patente. Sie weisen allerdings sämtlich gewisse Mängel auf, die bisher die großzügige Anwendung von Glas als Rohstoff für textile Zwecke erschwert haben. Mit der italienischen Milchwolle verhält es sich ja ähnlich. An sich ist sie durchaus keine neue, italienische Erfindung; aber die praktische Anwendung und Nutzung ist eben in Italien zuerst erfolgt. Die nunmehr im Aufbau befindliche amerikanische Erzeugung von Glaswolle beruht auf einem Schlüsselpatent der „Amerikanischen Platin-Werke“ in New-York, das von dem größten amerikanischen Glaskonzern, der „Owens Illinois Glass Co.“ erworben wurde. Wenn auch Einzelheiten über dieses Patent noch nicht bekannt sind, so weiß man dennoch, daß im Schmelzvorgang eine Platinmischung, das „Platinrhodium“ verwendet wird. Ursprünglich hatte man „Platiniridium“ angewandt; das jedoch den Nachteil hatte, daß es im Schmelzprozeß verloren ging. Dieser Nachteil ist bei Platinrhodium beseitigt und damit die Gewinnung von Glaswolle wirtschaftlich geworden.

Man darf annehmen, daß die „Owens Illinois“ nicht allzu lange das einzige Unternehmen bleiben wird, das Glaswolle herstellen wird. Sie hat zwar auf Grund des Schlüsselpatentes als erste ein brauchbares Verfahren zur Erzeugung von Glaswolle ausgearbeitet und sich dieses Verfahren patentrechtlich schützen lassen, jedoch vergeben die „American Platine Works“ auch anderweitig Lizenzen, so daß jetzt schon verschiedene amerikanische Unternehmen damit beschäftigt sind, Verfahren zur Erzeugung von Glaswolle auszuarbeiten, die diesem neuen Faserstoff weitere Anwendungsbereiche erschließen. Bisher befinden sich — trotz allem amerikanischen „make-up“ — die Verwendungsmöglichkeiten erst im allerersten Beginn. Soweit man die Dinge durchschauen kann, ist der größte Nachteil des neuen Faserstoffes sein sehr großes Gewicht, das verhindert, daß er beispielsweise bereits in Kleiderstoffen Verwendung finden kann.

Das freilich hindert nicht, daß die vorhandenen Anlagen der „Owens Illinois“ zur Glaswollerzeugung bereits in vier Schichten ausgenutzt und ständig erweitert werden. Darüber hinaus errichtet eine Glasfabrik in Corning im Staate New-York augenblicklich eine Großanlage zur Erzeugung von Glaswolle nach dem „Owens Illinois“-Verfahren. Ihr Erzeugnis soll allerdings nicht in der Textilindustrie Verwendung finden, sondern im Wohnungsbau den Asbest ersetzen. Außerdem will man die Glaswolle zur Isolierung von Drähten heranziehen. Die Owens Illinois selbst unternimmt derzeit großzügige Versuche zur Verwendung von Glaswolle in Teppichen und Kleiderstoffen, über deren Ergebnis allerdings noch nichts verlautet.

Das „Owens Illinois“-Patent zur Erzeugung von Glaswolle ist amerikanischen Meldungen zufolge bereits mehrfach ins Ausland vergeben worden. Bereits Ende Februar sollen die Verhandlungen mit einer deutschen Firma zum Abschluß gelangt sein. Jetzt wird bekannt, daß die Verhandlungen mit Frankreich, Belgien und England zum Abschluß gekommen sind.

Nach allem, was man hört, kann man annehmen, daß das „Owens Illinois“-Patent zur Gewinnung von Glaswolle das zurzeit beste ist. Ebenso wenig besteht ein Zweifel daran, daß hier noch ein großes Arbeitsfeld offen ist, ein Arbeitsfeld, dessen Bedeutung kaum geringer sein dürfte als das der Kunstseide. Die Kunstseide hat nach langjährigen Vorgefechten einen gewaltigen Siegeszug angetreten. Sollte ihr die Glaswolle zur Seite treten oder folgen?

E. P.

Rayon-Konferenz in den Vereinigten Staaten. Die Verbände der „Mechanical Engineers“, der Untersuchungsanstalten für Spinnstoffe und der Textilchemiker und -Färber haben für den Monat Mai 1937 die Einberufung einer Konferenz vorgesehen, die sich mit Fragen der Rayon- und der künstlichen Spinnstoffe beschäftigen wird. Vorbesprechungen haben schon stattgefunden, und es werden der Konferenz Berichte über folgende Punkte unterbreitet werden: Luftverhältnisse in den Fabriken, die Gewebe aus künstlichen Spinnstoffen herstellen; Zirkulation von Rayon- und Azetyl-Kunstseide; Ausrüstung der Rayongarne und Befeuchtung des Rayonkrepps; Färberei und Ausrüstung von Rayongeweben; Untersuchungen von Rayongarnen und -Geweben; Herstellung und Verwendung von Stofffasern. Man setzt große Erwartungen in diese Konferenz, die in Zukunft jährlich abgehalten werden soll.

Schutz der Bezeichnung „Wolle“. (Bestrebungen nach einer internationalen Regelung.) In verschiedenen Ländern sind Bestrebungen zum Schutze der Bezeichnung „Wolle“ im Gange.

So schlägt ein französischer Gesetzentwurf vor, die Bezeichnung „Wolle“ zu verbieten, wenn der betreffende Rohstoff oder das Garn, das Gewebe oder der Artikel nicht aus Erzeugnissen der Schur von Schafen oder sonstigen Tieren, deren Haare im allgemeinen der Wolle gleichgestellt sind, zusammengesetzt sind. Ferner soll verboten werden, Artikel unter der Bezeichnung „reine Wolle“ anzubieten und zu verkaufen, wenn dieser Artikel nicht wenigstens 97% Wolle enthalte. Artikel unter der Bezeichnung „Wolle“ müssen wenig-

stens 90% Wolle enthalten. Wenn Stoffe als gemischte Artikel bezeichnet werden, müssen die Namen der Spinnstoffe angeführt werden, und zwar ist die Wolle an erster Stelle zu nennen, wenn die Artikel 50 bis 90% Wolle enthalten; ist hingegen der Anteil der Wolle geringer als 50%, dann ist die Wolle nach den anderen Textilien anzuführen, wobei die Rückseite außer Betracht bleibt, und nur die Schauseite für die Anwendung dieser Bestimmung in Frage kommt.

Mit diesem Gesetzesantrag hat sich die französische Wollindustrie bereits eingehend beschäftigt. Das Comité Central de la Laine in Paris hat unter grundsätzlicher Anerkennung der Nützlichkeit der beantragten Regelung gewisse Änderungen und Ergänzungen beantragt, von denen die wichtigste Einschränkung die ist, daß sich diese Bestimmungen nur auf den Detailverkauf beziehen sollen, ohne die geltenden Gebräuche im Verkehr zwischen Industriellen und Kaufleuten zu berühren.

In Belgien ist bereits Bezeichnung von Decken aus Wolle geschützt, nach welcher nur Decken, die aus 100% Wolle bestehen, als „reinwollene“, solche mit wenigstens 75% Wollgehalt als „wollene“, solche mit wenigstens 50% Wolle als „halbwollene“ und schließlich solche mit wenigstens 25% als aus „gemischter Wolle“ bezeichnet werden dürfen.

In Großbritannien gibt es zwar nach dem Bericht der Handelskammer in Bradford keine Handelsusancen, die die

Verwendung der Bezeichnung „Reinwolle“ und „Wolle“ regeln, doch haben die Detailgeschäfte gewisse Richtlinien aufgestellt, die im wesentlichen bestimmen, daß das Wort „Wolle“ ohne Einschränkung, also „Reinwolle“ nicht verwendet werden soll, wenn nicht das Erzeugnis gleich gänzlich aus Wolle besteht, wobei jedoch 2% Erzeugertoleranz eingeräumt werden. Wenn ein Erzeugnis, abgesehen von Verzierungen, aus mehr als einem Material zusammengesetzt ist, so müssen alle Materialien, deren Beimengung einen größeren Prozentsatz als die bewilligte Toleranz ausmacht, in der Reihenfolge ihrer vorhandenen Menge erwähnt werden.

Der Zweck dieser Vorschriften ist der Schutz des Verbrauchers, um zu verhüten, daß unter der fälschlichen Bezeichnung einer hochwertigen Ware minderwertige geliefert wird. Daneben dient eine solche Regelung auch dem Schutze eines bestimmten Industriezweiges und einer bestimmten Branche und kann auch in den Dienst einer wirksamen Propaganda zugunsten bestimmter Artikel gestellt werden.

In Österreich und manchen anderen Ländern, wie Ungarn, Deutschland und der Tschechoslowakei, bietet das allgemeine Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Handhabe, auch gegen unrichtige Angaben bei der Bezeichnung von „Wolle“ und „reine Wolle“ für Waren, die nicht aus diesem Material erzeugt sind, sofern sie geeignet sind, das Publikum zu täuschen, einzuschreiten.

Dr. H. R.

SPINNEREI - WEBEREI

Flügelzwirnmaschine.

(Schluß)

Wie bei allen Maschinen der Spinnerei wird auch hier dem ununterbrochenen Fadenlauf die größtmögliche Beachtung zugeschaut, indem bei Fadenbruch die für die betreffende Fadengruppe in Frage kommende Lieferung abgestellt wird. Dies geschieht meistens durch Abheben der Druckwalze von der Lieferwalze, event. in Verbindung mit einer Ausrückvorrichtung des Flügelantriebes. Wie die nachfolgende Beschreibung zeigt, wurde durch geschickte Kombination der einzelnen Sicherungselemente ein einwandfreies Zusammenwirken erreicht.

Reißt der Faden 1 zwischen Aufsteckgitter und Klemmwalze 3, so fällt der Fadenwächter 2 in den Bereich von Rippe 8 der hin- und herschwingenden Welle 7, wodurch der auf Welle 6 gelagerte Wächterhalter 5 gedreht wird und den Zylinderrahmen 4 ausklinkt. Dieser dreht sich um 9 nach vorne und stellt durch Heben der Druckwalzen 3 die Garnzuführung ab. Gleichzeitig wird die am Rahmen 4 befestigte Stange 11 hochgezogen, die einerseits über Hebel 12 die Spannrolle 14 zum Sinken bringt und vermittelst Ausrücker 16 das Treibband 17 von der Festscheibe 30 auf die Losscheibe 31 führt und den Flügel stillsetzt, anderseits durch Stange 25 und Sicherungsbolzen 26 die Spulenarretierung auslöst. Durch Abheben der Druckrollen von Hand vermittelst dem Griff 24 kann diese Abstellvorrichtung ebenfalls betätigt werden, bezw. die Spindel auch wieder in Betrieb gesetzt werden.

Früher mußte das Vollaufen der Spulen immer genau von der Spinnerin verfolgt werden und erst die Verwendung von Spulenwächtern erlaubte es, einer Arbeiterin eine größere Spulenzahl zuzuteilen. Die pat. Abstellvorrichtung von C. Hamel stellt auf einfache Weise den Flügel und die dazugehörende Lieferung der vollgelaufenen Spule ab. Bekannterweise wird, wenn man die Spule soweit vollaufen läßt, bis sie im Durchmesser die lichte Weite des Zirkelflügels erreicht, diese durch den Flügel mit gleicher Geschwindigkeit geschleppt. Da kein Material mehr aufgewickelt wird, läßt die Zirkelflügelspannung nach und der um 20 drehbare Fadenhalter 19 wird durch das Gegengewicht 21 soweit gedreht, daß der auf Welle 7 schwingende Hebel 23 den Nocken 22 trifft und über Zylinderrahmen 5 in bereits beschriebener Weise die Lieferung ausschaltet.

Soll die Wirkung dieser Abstellvorrichtung ausgeschaltet werden (speziell vor dem Stillsetzen der Maschine) so wird der am Hebel 28 befestigte Draht 29 hochgeschlagen, der das Gewicht 21 stützt und am Zurückschwingen verhindert.

Berechnung der Drehung.

Die Zirkeldrehung, erzeugt durch die rotierenden Flügel, ist in ihrer Größe abhängig von der Lieferung und der Drehzahl des Zirkelflügels. Wie das in der Schnittzeichnung eingekennete Räderschema zeigt, wird der Zirkelflügel direkt vom

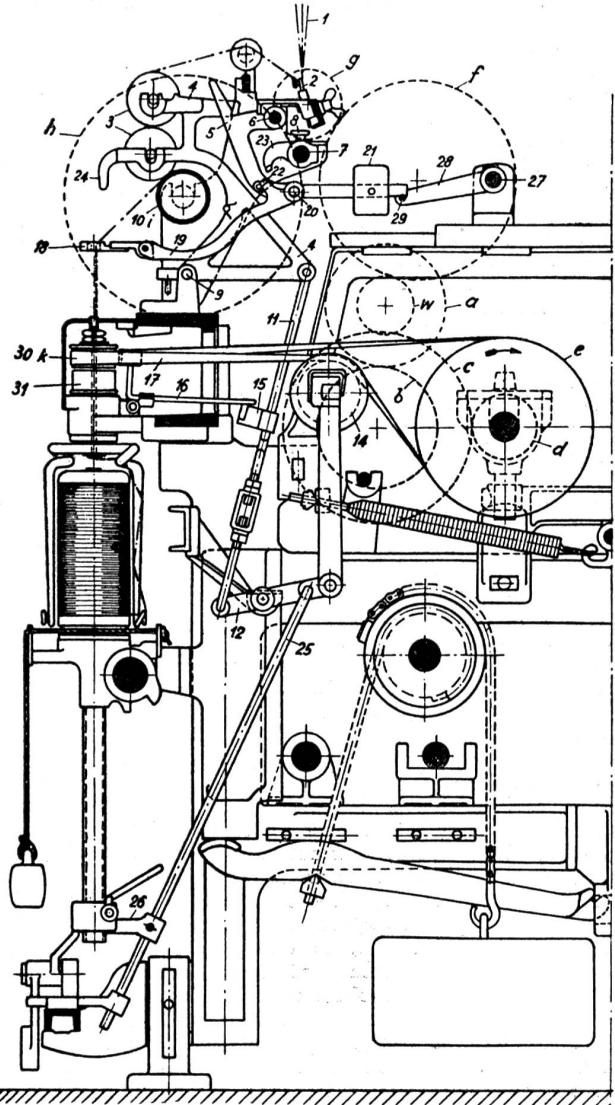


Abb. 3
Schnitt durch die Flügelzwirnmaschine.